

Herzlich willkommen





Datenschutzbeauftragter



**

Kreis Rendsburg-Eckernförde

Datenschutzbeauftragter

Gliederung

- Vorstellung/Einführung
- Begriffsklärung
 - Datenschutz
 - Personenbezogene Daten
 - Datenverarbeitung
 - Grundsätze
- Informationelle Selbstbestimmung
 - Grundrechte
 - Sphärentheorie
 - Volkszählungsurteil des BVerfG
 - Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung
 - Einwilligung
- Einzelfragen
 - Allgemeine Kommunikation
 - PC-Nutzung, Telefon, E-Mail, Internet, Messengerdienste, WhatsApp, soziale Netzwerke
 - Social Engineering
 - Unterstützung bei Behördengängen, Arztbesuchen etc.
 - Fotos, Videos



Datenschutzbeauftragter





Datenschutzbeauftragter

Begriffsklärung

Was ist eigentlich Datenschutz?

<u>Datenschutz</u> ist der **Schutz des Menschen** und seiner persönlichen Daten vor Missbrauch durch andere

Schutz der Daten oder Schutz vor Daten?

Der Begriff "Datenschutz" scheint irreführend zu sein, da er im Wesentlichen zwei Bedeutungen umfassen kann:

- Schutz der (gespeicherten) Daten und ihrer Verarbeitung vor unerwünschtem Zugriff (vor allem im Sinne von Missbrauch) oder Verlust
- was begrifflich nahe liegend zu sein scheint oder
- Schutz des Bürgers vor unerwünschten Folgen (insbesondere durch Missbrauch) aufgrund des Zugriffs auf (gespeicherte) Daten bzw. des ungewollten Datenverlusts.

Dabei stellt die erste Sichtweise die Voraussetzung für die zweite dar. Die erste Variante kann vor allem mit dem Begriff der "Datensicherheit" in Einklang gebracht werden:

Datenschutz ist nicht der Schutz der Daten, sondern Schutz der Personen, über die Daten etwas aussagen

Davon abzugrenzen ist die <u>Datensicherheit*</u> als Schutz **aller** Daten vor unbefugten und unberechtigten Zugriffen

^{*}Zunehmend als Informationssicherheit bezeichnet



Datenschutzbeauftragter





personenbezogene Daten

Personenbezogene Daten sind alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder Identifizierbare natürliche Person beziehen (Art. 4 Nr. 1 EU-DSGVO)

Darunter sind alle Informationen erfasst, die in irgendeiner Weise dazu dienen können, Rückschlüsse auf einen lebenden Menschen zu ziehen.

z.B.: Name, Vorname, Adresse, Telefonnummer, Kfz-Kennzeichen, IBAN, Personalausweisnummer, Blutgruppe, Parteizugehörigkeit, Urlaubsziel, Geschlecht, Schuhgröße, Operationsnarben, religiöse Überzeugung, Einkommen, E-Mail-Adresse, Bilder, WhatsApp-Nummer, Fingerabdruck......

Dabei reicht es aus, dass die Daten auf eine bestimmte Person **beziehbar** gemacht werden können (z. B. IP-Adresse/Provider-Daten, die Mutter von...)

Daten von juristischen Personen (ALDI) sind nicht vom Datenschutz umfasst!



Datenschutzbeauftragter

Daten

Es spielt keine Rolle, ob die Daten manuell oder automatisiert verarbeitet werden

d.h. sowohl die Daten in Papierakten als auch die Daten in automatisierten Programmen unterliegen dem Datenschutz

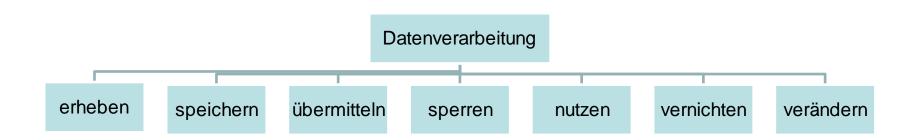
Manuell verarbeitete Daten befinden sich in **Akten**, automatisierte Daten in **Dateien**



Datenschutzbeauftragter

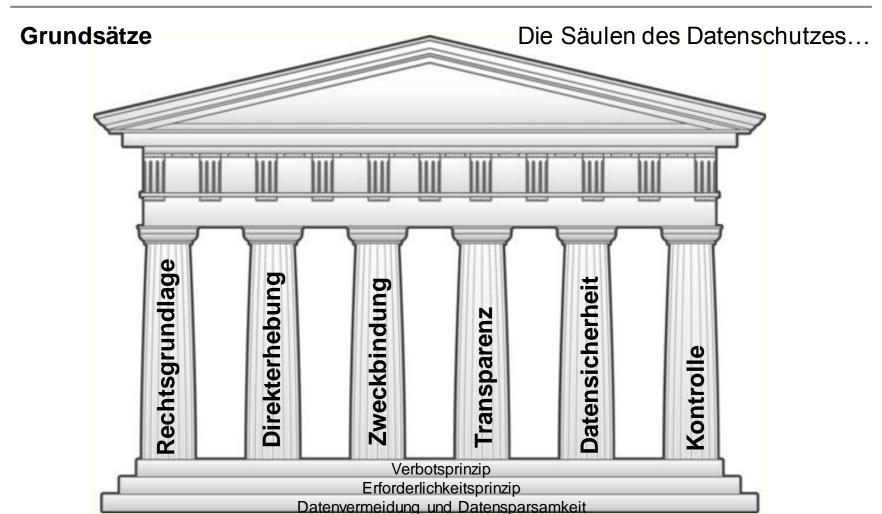
Verarbeitung

Jeglicher Umgang mit personenbezogenen Daten soll durch die Regelungen erfasst werden. Als Oberbegriff dafür wurde die "Verarbeitung" gewählt.





Der behördliche Datenschutzbeauftragte





Datenschutzbeauftragter

Grundsätze

Aus dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ergeben sich folgende Bedingungen

1. Zweckbindung

Es muss klar sein, für welchen Zweck die Daten erhoben werden, deshalb dürfen diese Daten dann auch nur noch für diesen Zweck verwendet werden

- 2. Grundsatz der Datenvermeidung und Datensparsamkeit Keine Vorratsspeicherung (mittlerweile sehr umstritten wg. Terrorismusgefahr!)
- 3. Erforderlichkeitsprinzip
- 4. Verbotsprinzip

Was nicht ausdrücklich erlaubt ist, ist verboten!



Datenschutzbeauftragter

Grundsätze

Aus dem Grundsatz der Transparenz ergibt sich

1. Recht der Betroffenen auf

- Aufklärung (§ 26 LDSG)
- Auskunft (§ 27 LDSG)
- Berichtigung, Löschung, Sperrung (§ 28 LDSG)
- Schadensersatz (§ 30 LDSG)

2. Notwendigkeit von Kontrollinstanzen

- Behördlicher Datenschutzbeauftragter, ULD
- Protokolle, Revisionen

Der **Grundsatz der Datensicherheit** verlangt, dass diese nach dem Stand der Technik aktuell ist



Datenschutzbeauftragter

Informationelle Selbstbestimmung

- > Grundrechte
- > Sphärentheorie
- Volkszählungsurteil des BVerfG
- Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung
- > Einwilligung



Datenschutzbeauftragter

Grundrechte

Art 1 (1) Grundgesetz:

"Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt"

Art 2 (1) Grundgesetz:

"Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt"

Recht auf informationelle Selbstbestimmung:

"Jeder kann selbst über die Weitergabe und Verwendung persönlicher Daten entscheiden, er kann bestimmen, in welchen Grenzen Lebensumstände zu offenbaren sind. Dieses Recht bedarf unter den Bedingungen der modernen Datenverarbeitungsmöglichkeiten des besonderen Schutzes."



Der behördliche Datenschutzbeauftragte

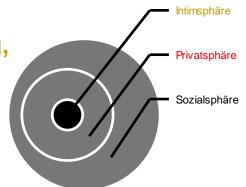
Die Sphärentheorie des Bundesverfassungsgerichts

Sozialsphäre: der Einzelne als gemeinschaftsgebundene Person, Eingriff aufgrund von Gesetzen zulässig

Der Einzelne als Teil der Gemeinschaft (z.B.: Radarkontrollen)

Privatsphäre: Bereich autonomer Lebensgestaltung, Eingriff nur unter strikter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsprinzips (Recht am eigenen Bild, Recht am gesprochenen Wort, häuslicher Bereich, Familie)

Intimsphäre: Kernbereich privater Lebensgestaltung, Eingriff unzulässig (Tagebücher, Sexualleben, Gedanken)

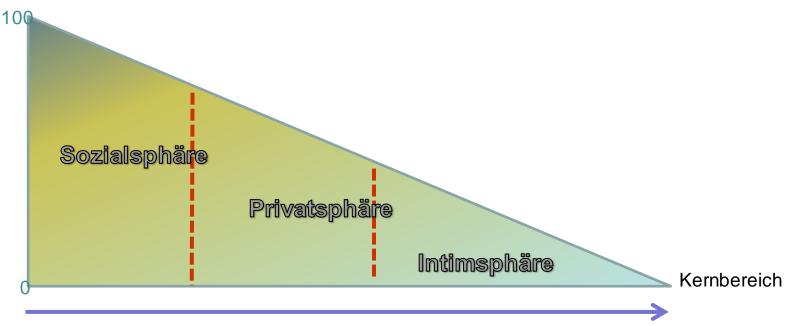




Der behördliche Datenschutzbeauftragte

Je näher der Kernbereich liegt, desto weniger darf staatlich eingegriffen werden Die Grenzen zwischen den Sphären sind fließend

Eingriffstiefe





Datenschutzbeauftragter

Volkszählungsurteil des BVerfG



Volkszählungsurteil des Bundesverfassungsgerichts 1983

(Grund)Recht des Einzelnen auf die sog.

Informationelle Selbstbestimmung



Datenschutzbeauftragter

Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung

Art 1 (1) Grundgesetz:
"Die Würde des Menschen ist unantastbar"

Art 2 (1) Grundgesetz: "Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit" Recht auf informationelle
Selbstbestimmung:
"Jeder kann selbst über die
Weitergabe und Verwendung
persönlicher Daten entscheiden,
er kann bestimmen, in welchen
Grenzen Lebensumstände zu
offenbaren sind. Dieses Recht
bedarf unter den Bedingungen
der modernen Datenverarbeitungsmöglichkeiten des
besonderen Schutzes."



Datenschutzbeauftragter

Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung

Recht auf informationelle Selbstbestimmung:

.....wissen, wer, was, wann und bei welcher Gelegenheit über einen weiß

"Wer nicht mit hinreichender Sicherheit überschauen kann, welche ihn betreffenden Informationen in bestimmten Bereichen seiner sozialen Umwelt bekannt sind, und wer das Wissen möglicher Kommunikationspartner nicht einigermaßen abzuschätzen vermag, kann in seiner Freiheit wesentlich gehemmt werden, aus eigener Selbstbestimmung zu planen oder zu entscheiden. Mit dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung wären eine Gesellschaftsordnung und eine diese ermöglichende Rechtsordnung nicht vereinbar, in der Bürger nicht mehr wissen können, wer, was, wann und bei welcher Gelegenheit über sie weiß."



Datenschutzbeauftragter

Einwilligung

Aus dem Grundrecht der informationellen Selbstbestimmung ergibt sich auch Folgendes:

Datenverarbeitung ist nur zulässig, wenn dies durch eine Rechtsvorschrift (z.B. Gesetz) ausdrücklich erlaubt ist oder der/die Betroffene in die Datenverarbeitung eingewilligt hat.

Merkmale der Einwilligung:

- Freiwilligkeit
- Nachweisbarkeit
- Eindeutigkeit

Form der Einwilligung:

- Schriftlich
- Mündlich
- elektronisch

Unwirksam sind:

- Stillschweigen
- Bereits angekreuzte Kästchen etc.
- Untätigkeit

- Jederzeit widerrufbar
- Grundsätzlich ab 16 Jahren



Datenschutzbeauftragter

Einzelfragen

- ➤ Allgemeine Kommunikation
- ➤ PC-Nutzung, Telefon, E-Mail, Internet, Messengerdienste, WhatsApp, soziale Netzwerke
- Social Engineering
- Unterstützung bei Behördengängen, Arztbesuchen etc.
- > Fotos, Videos



Datenschutzbeauftragter

Allgemeine Kommunikation



"Ich habe doch nichts zu verbergen" "Bei mir ist doch nichts zu holen". "Bei mir ist noch nie etwas passiert".



So wenig personenbezogene Daten wie möglich!



Datenschutzbeauftragter

PC-Nutzung, Telefon, E-Mail, Internet, Messengerdienste, WhatsApp, soziale Netzwerke

- Technische Kommunikation
- Verbindung nach "Außen"
- ➤ Ohne externe Anbieter nicht möglich
- ➤ Von "außen" angreifbar





Datenschutzbeauftragter

PC-Nutzung, Telefon, E-Mail, Internet, Messengerdienste, WhatsApp, soziale Netzwerke

- Zunehmende Anforderungen an die Informationstechnologie (u. a. Steigende Portabilität / Flexibilität)
- Zunehmende Vernetzung
- Dadurch schnellere Verbreitung von Schadsoftware
- Schnellere Verbreitung von Informationen
- Unbemerktes "Abfischen" von Informationen und Identitäten (dienstl. Accounts, Amazon, online Banking, etc.)



Datenschutzbeauftragter

Sicherheits-Irrtümer

- "Meine PC-Firewall schützt mich vor allen Angriffen aus dem Internet."
- 2. "Wenn ich ein aktuelles Virenschutzprogramm habe, muss ich Updates für andere Software nicht sofort installieren."
- "Ein einziges langes Buchstaben- und Zeichen-Passwort reicht für meine Online-Dienste vollkommen aus."
- 4. "Ich surfe nur auf vertrauenswürdigen Seiten, darum muss ich mich nicht vor Cyber-Angriffen schützen."
- 5. "Wenn ich einen Virus oder ein anderes Schadprogramm auf dem Computer habe, macht sich dieser auch bemerkbar."
- "Ich habe nichts zu verbergen und keine wichtigen Daten, also bin ich doch kein Ziel für Cyber-Kriminelle und muss mich deshalb nicht schützen."
- 7. "Meine Daten sind doch in der Cloud, darum brauche ich keine Datensicherung."
- "Wenn ich alle Daten von meinem Gerät lösche und anschließend den Papierkorb leere, sind die Daten ein für alle mal weg." "meine Daten gehören mir!"



Datenschutzbeauftragter





Datenschutzbeauftragter

Zugangsdaten gestohlen

- Benutzerdaten und Profile sperren lassen
- Beweise sichern
- Polizei informieren
- Passwörter ändern





Datenschutzbeauftragter

Das größte Sicherheitsrisiko ist der Mensch

Social Engineering

Social Engineering = Ausnutzen menschlicher_Verhaltensweisen

Menschen

- wollen nett sein, geliebt werden, beliebt sein...
- wollen helfen
- können nicht "nein" sagen
- wollen Gefallen zurückzahlen
- haben Angst, falsch zu reagieren (sind unsicher)
- sind durch Hierarchien eingeschüchtert
- fallen auf Sympathie rein
- sind unkritisch

und das ist menschlich!

Trickbetrüger - oder Heiratsschwindlertour

Kognitive Prozesse werden durch emotionale Reaktionen unterdrückt

Social Engineering gibt es in jeder Form: mündlich, schriftlich und elektronisch, z. B. E-Mail (Phishing)

Jede(r) kann Opfer von Social engineering werden, JEDE(R)!



Datenschutzbeauftragter

Social Engineering

Wie kann man sich gegen Social Engineering schützen?



Seien Sie sich bewusst, dass auch Sie über **vertrauliche Informationen** verfügen! Seine Sie sich bewusst, dass es Social Engineering gibt!

- Wenn jemand persönliche Informationen* von Ihnen haben möchte, seien Sie kritisch (gesundes Misstrauen).
- Achten Sie auf Spam-Mails (öffnen Sie keine Mails, deren Absender unbekannt sind)
- Geben Sie Passwörter niemals weiter
- Seien Sie in Telefongesprächen äußerst vorsichtig, wenn Sie Ihren Gesprächspartner nicht persönlich kennen
- Sensible Daten dürfen nur an autorisierte Personen weitergegeben werden
- Benutzen Sie ausschließlich selbst beschaffte USB-Sticks etc.



verzichten Sie im Zweifel auf die Weitergabe personenbezogener Daten!

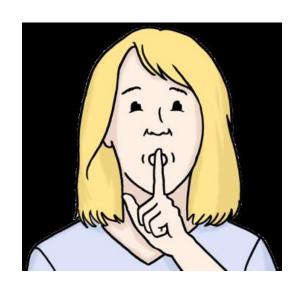
*personenbezogene Daten, vertrauliche Informationen, Passwörter, Kontodaten



Datenschutzbeauftragter

Unterstützung bei Behördengängen, Arztbesuchen etc.

- Keine Verpflichtung zur Offenbarung
- Keine Berechtigung zur Offenbarung Ausnahme: wirksame Einwilligung



Auf richtige Schreibweise achten



Datenschutzbeauftragter

Fotos, Videos

§§ 22, 23 KunstUrhG: Bildnisse dürfen nur mit **Einwilligung** des Abgebildeten verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden. Die Einwilligung gilt im Zweifel als erteilt, wenn der Abgebildete dafür, dass er sich abbilden ließ, eine **Entlohnung** erhielt.

Ausnahmen: Ohne die erforderliche Einwilligung dürfen verbreitet und zur Schau gestellt werden:

- 1. Bildnisse aus dem Bereiche der Zeitgeschichte;
- 2. Bilder, auf denen die Personen nur als Beiwerk neben einer Landschaft oder sonstigen Örtlichkeit erscheinen;
- 3. Bilder von Versammlungen, Aufzügen und ähnlichen Vorgängen, an denen die dargestellten Personen teilgenommen haben;
- 4. Bildnisse, die nicht auf Bestellung angefertigt sind, sofern die Verbreitung oder Schaustellung einem höheren Interesse der Kunst dient.

Die Befugnis erstreckt sich jedoch nicht auf eine Verbreitung und Schaustellung, durch die ein **berechtigtes Interesse** des Abgebildeten betroffen ist.

Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer entgegen den § § ein Bildnis verbreitet oder öffentlich zur Schau stellt.



Datenschutzbeauftragter





Datenschutzbeauftragter

Für Fragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung:

Dr. Axel Belz
Kreis Rendsburg-Eckernförde
Der Landrat
1 - Zentrale Dienste
Kaiserstraße 8 • 24768 Rendsburg

Telefon: 04331 202-352

E-Mail: axel.belz@kreis-rd.de





Datenschutzbeauftragter

